

Rezensionen

Perspektiven des Familienrechts Festschrift für Dieter Schwab

Hofer/Klippel/Walter

2005, XIV und 1518 Seiten, 288 EUR, Gieseking Verlag

Am 15.8.2005 ist *Prof. Dieter Schwab*, Regensburg, 70 Jahre alt geworden (vgl. FF 2005, 186). Aus Anlass dieses runden Geburtstages hat der Gieseking Verlag seinem langjährigen Herausgeber und Schriftleiter der FamRZ eine Festschrift gewidmet, die einen Umfang von immerhin 1.518 Seiten hat. „Perspektiven des Familienrechts“ ist in 9 Themenkreise gegliedert:

I. Geschichte des Familienrechts – II. Kirche und Familie – III. Eheleiche Gemeinschaft – IV. Ehe, Vermögen und Erbrecht – V. Ehescheidung und Eheaufhebung – VI. Eltern und Kinder – VII. Betreuungs-, Sozial- und Arbeitsrecht – VIII. Europarecht, IPR und Rechtsvergleichung – IX. Ausländisches Familienrecht – X. Bibliografie, das Verzeichnis aller Publikationen von *Dieter Schwab*.

Im Rahmen einer Rezension für eine Praktikerzeitschrift, die sich in erster Linie an Anwälte und Familienrichter wendet, kann nur eine Auswahl der Beiträge erfolgen, die vor allem praktische Relevanz haben. Ich hoffe, dass die Leser dieser Rezension hierfür Verständnis aufbringen. Dies gilt auch für Beiträge von *Prof. Dauner-Lieb*, „Was du ererbt von deinen Vätern ...“ oder von *Prof. Diederichsen*, „Goethes Wahlverwandtschaften und die staatliche Ehegesetzgebung in der Neuzeit“. Sie verdienen gelesen zu werden wie andere geschichtliche Abhandlungen auch.

Es sollten aber einzelne praxisrelevante Beiträge genannt werden:

Helmut Borth, Präsident des AG Stuttgart, beschäftigt sich mit der „Rechtsprechung des BVerfG zu Ehe und Familie und deren Auswirkungen auf das Unterhaltsrecht in der Praxis“ (329 f.). Er zeichnet vor allem die Entscheidungen zur Inhaltskontrolle bei Eheverträgen und zu der BGH-Rechtsprechung zu den ehelichen Lebensverhältnissen sowie zum Splittingvorteil nach.

Stefan Motzer, Richter am OLG Karlsruhe, beschäftigt sich mit dem „Gewaltschutzgesetz“, *Prof. Walter Rolland* mit „Betrachtungen zur Rechtsstellung des nicht erwerbstätigen Ehegatten“. Hochinteressant sind die Ausführungen von *Prof. Udo Steiner*, Richter des BVerfG, zum „Ehebild in der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG“. *Steiner* ist für das Familienrecht nicht zuständig. Berichterstatterin für das Familienrecht im ersten Senat des BVerfG ist seit Januar 1999 unser Beiratsmitglied Frau *Dr. Hohmann-Dennhardt*. Gerade weil er demselben Senat angehört, ist es spannend, wie er die Eherechtsprechung des ersten Senats wertet. *Steiner* vertritt die Auffassung, dass die Rechtsprechung des BVerfG in der letzten Zeit eher eine Verfeinerung als eine Neuorientierung erfahren hat und insbesondere auch durch die Entscheidung zum Lebenspartnerschaftsgesetz der Ehebegriff seinen verfassungsrechtlichen Gehalt nicht verloren hat. Es wird nicht mehr von der grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft, sondern lebensnah von einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ausgegangen.

Hinter dem Titel „Über Schall, Rauch und andere Unwägbarkeiten“ verbirgt sich ein wichtiger Beitrag von dem Rich-

ter am BGH *Prof. Wagenitz* zu den Änderungen des Namensrechts.

In den Bereich Ehe-, Vermögens- und Erbrecht, IV., fallen die Beiträge für den *Anwalt ins Gewicht*, die sich mit aktueller Rechtsprechung des BGH beschäftigen. So hat Frau *Prof. Dagmar Kaiser* sich mit der „Abfindung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ beschäftigt. Wie die Abfindung beim Unterhalt bzw. beim Zugewinnausgleich zu berücksichtigen ist, wird auf Grund der jüngsten Entscheidungen auseinander gesetzt. Gleiches gilt auch für die „Bestandskraft von Zuwendungen an Schwiegerkinder beim Scheitern der Ehe“, eine ganz schwierige Frage, die von Frau *Prof. Elisabeth Koch*, Jena, erörtert wird. Hierbei geht sie allerdings nicht nur auf die familienrechtlichen, sondern auch auf die erbrechtlichen Lösungsansätze ein. In diesen Kontext passt natürlich der Beitrag von *Prof. Volker Lipp*, „Zuwendungen an den Partner zwischen Familien- und Erbrecht“.

In dem Abschnitt Ehescheidung und Eheaufhebung fällt ein ganz wichtiger Aufsatz für die anwaltliche Tätigkeit auf. *Prof. Becker-Eberhard* beschäftigt sich nämlich mit der „anwaltlichen Mediation, gemeinsame Scheidungsberatung und Wahrnehmung widerstreitender Interessen“. Ein Dauerthema des Interessenkonflikts, insbesondere bei der gemeinsamen Beratung bei der einvernehmlichen Ehescheidung. Auch im Rahmen dieses Beitrags zeigt sich, dass das Urteil des OLG Karlsruhe (FamRZ 2003, 638) nicht wirklich zur Lösung der Probleme beigetragen hat. *Becker-Eberhard* ist uneingeschränkt zuzustimmen, dass die sog. Ehescheidung mit nur einem Anwalt nur funktionieren kann, wenn sich die Interessenvertretung auf einen Mandanten bezieht, der andere Ehegatte somit ohne Beratung und Vertretung auskommen muss. Die Parallele zur Mediation ist tatsächlich nicht gegeben. Der Mediator übt keine eigentliche anwaltliche Tätigkeit i.S.v. Interessenvertretung aus. Der Anwaltsmediator erbringt vielmehr eine andersartige, konfliktbegleitende Dienstleistung.

Beiträge zu dem Versorgungsausgleich finden sich in dem Aufsatz von *Prof. Gottwald* und dem Rentenberater *Rainer Glockner*. *Siegfried Willutzki*, früher Direktor des AG Brühl, beschäftigt sich mit dem „Ehegattenunterhalt nach der Scheidung“. Der Untertitel lautet: Eine wechselvolle Geschichte aus der Sicht eines Zeitzeugen. Interessant ist, wie sich ein Familienrichter der ersten Stunde nach fast 30 Jahren Ehescheidungsreform „seine Vision eines gerechten Scheidungsunterhalts“ vorstellt.

Wenn ich *Willutzki* richtig verstehe, begrüßt er den Grundsatz der Eigenverantwortung, will diesen dann aber auch weitgehend in der Praxis umgesetzt sehen und schlägt einen Wegfall des § 1576 BGB a.F. vor (Unterhaltsanspruch wegen Billigkeitsgründen) und eine Begrenzung des Unterhalts wegen Krankheit und Alter nach zwei Jahren. Bei § 1579 BGB will er den Auffangtatbestand des § 1579 Nr. 7 BGB wegfallen lassen, wenn der § 1579 Nr. 2 BGB (verfestigte Lebensgemeinschaft) als Ausschlussstatbestand kommt. Bedenkens-

werte Überlegungen, die auch von dem Gesetzgeber gelesen werden sollten.

Unter dem Thema Eltern und Kinder findet sich u.a. ein Aufsatz von *Helmut Büttner* (VRiOLG Köln) zu dem „biologischen (genetischen) Vater und seinen Rechten“. Einer der Kerngedanken von *Büttner* ist, nicht die biologische Abstammung des Kindes für wichtig zu erachten, sondern das sozial-familiäre Umfeld. Vorsitzende Richterin am BGH *Dr. Hahne* hat sich mit der Frage der „Annäherung des Unterhaltsanspruchs einer nichtverheirateten Mutter nach § 1615I BGB an den Unterhaltsanspruch einer verheirateten Mutter nach § 1570 BGB“ beschäftigt. Der Aufsatz ist in diesem Heft (FF 2006, 24 ff.) mit freundlicher Erlaubnis der Herausgeber, der Autorin und des Gieseking Verlages nachgedruckt worden, weil er hoch aktuell ist.

Luthin, Vorsitzender Richter am OLG Hamm a.D., erörtert „Neuere gerichtliche Instrumentarien bei Umgangsproblemen“, ein Dauerthema im Familienrecht. *Salgo* hat sich mit einem ganz konkreten Fall der „Durchsetzung des Umgangsrechts anhand der Entscheidung des AG Frankfurt/Main und des OLG Frankfurt“ beschäftigt. *Prof. Barbara Veit*, Göttingen, hat sich mit der „gemeinsamen Sorge wider Willen“ befasst.

Weitere Aufsätze finden sich in dem Abschnitt Betreuungs-, Sozial- und Arbeitsrecht, u.a. von *Prof. Bienwald* über die „Notwendigkeit interdisziplinärer Vorbereitung von Betreuern“ und *Walter Zimmermann*, „Betreuung und Testamentsvollstreckung“, um nur einige zu nennen.

Abgerundet wird das umfangreiche Werk von Beiträgen zu Europarecht, IPR und Rechtsvergleichung sowie ausländischem Familienrecht. Hier findet sich z.B. auch ein Beitrag von *Frédérique Ferrand* zur französischen Scheidungsreform. Beiträge zu speziellen Problemen im Familienrecht der Tschechei, Polens, Italiens und Österreichs.

Angesichts der Vielzahl der einzelnen Beiträge – insgesamt wohl 85 – ist es nicht möglich, alle Aufsätze auch nur einigermaßen zu würdigen. Für einen Anwalt sind natürlich praktische Beiträge von besonderem Interesse. Zu bemängeln wäre allenfalls, dass lediglich zwei Anwälte Beiträge beige-steuert haben, und zwar RA *Bergschneider* („Zur Verjährungsfrist von Ansprüchen bei Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts“) und Rechtsanwältin *Ute Walter* („Medikamentöse Behandlung von Kindern“). Da die Reform des Familienrechts auch in den nächsten Jahren weitergeführt wird, ist es ein unschätzbare Vorteil, von so vielen Fachleuten Zusammenhänge aufgezeigt zu bekommen, die in dieser Fülle in einem Buch selten zu finden sind.

Zusammenfassend kann man nur feststellen, dass *Prof. Schwab* auf diese umfangreiche Festschrift stolz sein kann.

— *Klaus Schnitzler*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen